

23. Februar 2015

Schaden durch rollenden Einkaufswagen – muss die Kfz-Haftpflichtversicherung zahlen?

Halter eines Kraftfahrzeugs sind nach dem Pflichtversicherungsgesetz verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen. Durch diese Kfz-Haftpflichtversicherung werden Schäden Dritter abgedeckt, die beim Gebrauch des Fahrzeugs entstehen. Personen- oder Sachschäden, die anderweitig verursacht werden, können hingegen durch den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Bei der Privathaftpflichtversicherung handelt es sich aber entgegen ihres Namens nicht um eine Pflichtversicherung, sondern um eine freiwillige Versicherung.

Benzinklausel

Wann der Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung beginnt bzw. die Haftung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet, richtet sich maßgeblich nach der „Benzinklausel“. Die „Benzinklausel“ ist eine Klausel, die in Verträgen der Privathaftpflichtversicherung den Versicherungsumfang für solche Schäden ausschließt, für die die Kfz-Haftpflichtversicherung aufkommen soll. Es sollen also Fälle der Doppelversicherung vermieden werden.

Die Benzinklausel lautet regelmäßig wie folgt: „Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.“ Entscheidend ist also



die Frage, ob ein Gebrauch eines Kraftfahrzeugs vorliegt oder nicht. Diese Frage ist nicht immer leicht zu beantworten. Der Ausschluss nach der „Benzinklausel“ setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass sich eine Gefahr verwirklicht hat, die gerade dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist. Wann von der Verwirklichung einer solchen Gefahr auszugehen ist, ist immer wieder von Einzelfall zu Einzelfall zu prüfen. Die Rechtsprechung ist längst nicht immer einheitlich. So existieren beispielsweise unterschiedliche Gerichtsentscheidungen zu Schäden, die dadurch verursacht werden, dass ein Kfz-Fahrer aus dem Fahrzeug heraus mittels Fernbedienung sein Garagentor öffnet und dadurch einen vor dem Garagentor befindlichen Gegenstand beschädigt. Überwiegend gehen die Gerichte hier von einer Eintrittspflicht der Privathaftpflichtversicherung aus. Es existieren aber auch Entscheidungen, wonach von einem Schaden bei Gebrauch des Kfz und damit von einer Haftung der Kfz-Haftpflichtversicherung auszugehen sei.

Betriebstypische Gefahr

Das Amtsgericht München (Urteil vom 05.02.2014, Az.: 343 C 28512/12) hatte nun darüber zu befinden, ob die Kfz-Haftpflichtversicherung haften muss, wenn ein Einkaufswagen, der vom Fahrer eines Kfz neben seinem Kofferraum abgestellt wurde, beim Befüllen auf einem abschüssigen Gelände ins Rollen geriet und das daneben stehende Fahrzeug beschädigte. Der beklagte Fahrer hatte sein Fahrzeug auf dem Parkplatz eines Supermarktes abgestellt und sodann Getränkekisten aus seinem Fahrzeug in den Einkaufswagen umgeladen. Der Einkaufswagen geriet ins Rollen und beschädigte ein anderes geparktes Fahrzeug.

Die Eigentümerin des beschädigten Fahrzeugs verklagte daraufhin den Fahrer und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung. Das Amtsgericht München verurteilte zwar den Fahrer zur Zahlung von Schadensersatz, wies die Klage gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung jedoch ab. Die Kfz-Haftpflichtversicherung sei nicht eintrittspflichtig. Diese sei nur einstandspflichtig, wenn sich ein Unfall „bei Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs ereigne. Ein Unfall sei nur anzunehmen, wenn dieser „durch die dem Kfz-Betrieb typisch innewohnende Gefährlichkeit adäquat verursacht wurde“ und sich „von dem Fahrzeug ausgehende Gefahren bei seiner Entstehung ausgewirkt haben“.

Nach dieser Definition liege kein Unfall vor, so das Amtsgericht München. Der Umstand, dass sich der Einkaufswagen in Bewegung gesetzt habe, gehe nicht mit den typischen Gefahren bei der Bewegung eines Kfz einher. Die Schadensursache liege allein darin begründet, dass der



Beklagte beim Abstellen des Einkaufswagens nicht darauf geachtet habe, dass der Einkaufswagen nicht wegrolle.

Gebrauch eines Kfz beim Be- und Entladen

Dieses Urteil des Amtsgerichts München steht im Gegensatz zu einer älteren Entscheidung des Amtsgerichts Bamberg (Urteil vom 25.10.1990, Az.: 1 C 1400/90). Das Amtsgericht Bamberg hatte entschieden, dass – über den vom Amtsgericht München abgelehnten Betrieb eines Kfz – ein Gebrauch im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung vorliege, wenn das versicherte Fahrzeug an der Entstehung eines Versicherungsschadens aktuell und unmittelbar, zeit- und ortsnah beteiligt sei. Der Gebrauch eines Pkw liege daher auch dann vor, wenn der Fahrzeugführer einen Beladevorgang vornehme und es dabei zu einem Fremdschaden komme. Der Gebrauch eines Kraftfahrzeugs im Sinne der (kleinen) Benzinklausel, der die Eintrittspflicht der Privathaftpflichtversicherung ausschliesse, liege daher vor, wenn der Versicherungsnehmer auf dem Parkdeck eines Einkaufszentrums Waren vom Einkaufswagen in sein Fahrzeug umlade, der Einkaufswagen wegrolle und einen anderen Pkw beschädige, während der Versicherungsnehmer den Kofferraum seines Fahrzeugs aufschließt.

Die divergierende Rechtsprechung der Amtsgerichte München und Bamberg zeigt, wie diffizil die Auslegung der Benzinklausel ist. Die Entscheidung des Amtsgerichts München hat im Wesentlichen das nicht hinreichende Absichern des Einkaufswagens auf einem abschüssigen Gelände in den Blick genommen. Zutreffender wäre es jedoch gewesen, auch das Be- und Entladen sowie die damit verbundenen Vor- und Nachbereitungsarbeiten unter den Gebrauch des Fahrzeugs zu fassen. Denn der Schadensfall stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entladen eines geöffneten Fahrzeugs. Damit wäre ein für die Eintrittspflicht der Kfz-Haftpflichtversicherung hinreichender Bezug gegeben gewesen.

Dr. jur. Sebastian Sonnenberg

Rechtsanwalt

T: 0441 | 361 333 61

F: 0441 361 333 66

E: sonnenberg@hillmann-partner.de



Mitglied im **Anwalt**Verein